



Grenzgangverein Gossfelden e.V.

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: "Grenzgangverein Gossfelden e. V."

Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Marburg/Lahn eingetragen werden.
Der Sitz des Vereins ist Lahntal-Gossfelden.

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des dritten Abschnittes der Abgabenordnung 1977 vom 16.3.1976.

§ 2 Zweck

1. Der Grenzgangverein Gossfelden hat insbesondere den Zweck der Förderung der heimatlichen Sitten und Gebräuche, der Kultur und des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Trachtenpflege, die Errichtung von Grünanlagen, die Pflege von Kulturwerten.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4 Mitgliedschaft

Jede Person, die die Pflege der heimatlichen Sitten und Gebräuche befürwortet, kann Mitglied des Vereins werden. Abstimmungsrechtlich sind jedoch nur Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der engere Vorstand.

§ 5

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt
- b) durch Ausschluß
- c) durch Tod

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Der Ausschluß ist zulässig, wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommt oder eine den Bestrebungen des Vereins zuwiderlaufende Tätigkeit ausübt oder die zur Aufnahme erforderliche Eigenschaft verliert. Über den Ausschluß entscheidet der engere Vorstand.

§ 6

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt:

- a) Anträge an den Vorstand zu stellen;
- b) in der Mitgliederversammlung Stimmrecht auszuüben.

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- a) Die Satzung und die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu befolgen,
- b) Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 9

Der engere Vorstand besteht aus:

- 1) Vorsitzender
- 2) Vorsitzender-Stellvertreter/Stellvertreterin
- 3) 2 Beisitzer
- 4) Schriftführer
- 5) Schriftführer-Stellvertreter/Stellvertreterin
- 6) Kassierer
- 7) Kassierer-Stellvertreter/Stellvertreterin
- 8) Pressewart
- 9) Pressewart-Stellvertreter/Stellvertreterin

§ 9 Abs. 2

Der Verein wird vertreten durch drei Mitglieder des engeren Vorstandes. (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

§ 9 Abs. 3

"Der engere Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung dem erweiterten Vorstand zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,
2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der engere Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des erweiterten Vorstandes einzuholen. Soweit Dritte beteiligt oder betroffen sind, wird die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts durch eine Nichteinholung nicht berührt.

Scheidet ein Mitglied des engeren Vorstandes während der Amtsdauer aus, so kann der engere Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsperiode des Ausgeschiedenen aus dem erweiterten Vorstand auswählen. Für das dadurch aus dem erweiterten Vorstand ausscheidende Mitglied wird ein Ersatzmitglied nicht gewählt.

Der engere Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist; in dem Jahr, in dem ein Grenzgangfest stattfindet, soll eine Wahl nicht durchgeführt werden.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter, anwesend sind.

Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen".

§ 10

Der erweiterte Vorstand besteht aus mindestens 6 Mitgliedern und hat den rechtlichen Status eines Beirates oder Ausschusses. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind die jeweiligen Vorsitzenden folgender Ausschüsse:

Werbe- und Presseausschuß; Festschriftausschuß; Fest- und Frühstückspatzausschuß; Finanzausschuß; Festzugausschuß; Dorfausschmückungsausschuß; Verkehrsausschuß; Grenzbegangsausschuß; Grenzgangmusikanten Goffelden e.V., Ausschuß Hupchen und Ausrufen.

Ist der Vorsitzende eines Ausschusses gleichzeitig im geschäftsführenden Vorstand tätig, so tritt an seine Stelle der Stellvertreter, die Stellvertreterin, danach der Schriftführer, die Schriftführerin.

Die Wahlen zu diesen Ausschüssen erfolgen in einer Mitgliederversammlung als "Grenzgang-Informationsabend", die spätestens 12 Monate vor dem nächsten Grenzgangfest stattfindet.

Sie bleiben so lange im Amt, bis neu gewählt wird.

§ 10 Abs. 2

Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, den engeren Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu unterstützen und zu beraten.

§ 11

Die Versammlung wird durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen mittels Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde einberufen. Sie ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Bei der Einberufung ist die vom engeren Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Außerdem muß sie einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet, soweit Verhinderung vorliegt, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin.

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben.

1. Wahl des engeren Vorstandes,
2. Wahl des erweiterten Vorstandes,
3. Wahl der Kassenprüfer,
4. Entgegennahme des Berichts des engeren Vorstandes und Entlastung des erweiterten Vorstandes,
5. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Beiträge,
6. Wahl und Abberufung der Mitglieder des engeren und erweiterten Vorstandes,
7. Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Jedes Mitglied hat Stimmrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Zur Änderung der Satzung und Beschlußfassung über die Vereinsauflösung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Wahlen erfolgen, wenn kein Widerspruch erfolgt, durch Handaufheben. Derjenige gilt als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Über geheime Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden (bzw. Versammlungsleiter/in) und Schriftführer/Schriftführerin zu unterzeichnen.

§ 12

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Kirchengemeinde Goßfelden-Sarnau, die es unmittelbar und ausschließlich zur Erhaltung und Verbesserung des Heinrich-Bang-Hauses in Goßfelden zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 28. Februar 2014 erstellt.

Lahntal-Goßfelden, den 28. Februar 2014